

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 94) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-00642-21
Antragsteller: Clemens Schnerre
Baugrundstück: Merzen, Engelern Mitte 8
Gemarkung: Engelern
Flur: 5 2
Flurstück(e): 73/6 138/9

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG; 1. Anbau Sauenställe (BE 2a und 2c) mit 3 Futtersilos; 2. Neubau Halle für Holzhackschnitzel; 3. Anbau Überdachung (Haupt-Az.: 2135-09)

Geplant ist der Anbau von Sauenställen (BE 2a und 2c) mit drei Futtersilos, der Neubau einer Halle für Hackschnitzel sowie der Anbau einer Überdachung als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Engelern, Flur 5, Flurstück 73/6 sowie Flur 2, Flurstück 138/9.

Auf dem Betrieb sind derzeit 182 Sauenplätze, 700 Ferkelaufzuchtplätze und 1.335 Schweinemastplätze genehmigt. Nach den Änderungen befinden sich insgesamt 182 Sauenplätze, 670 Ferkelaufzuchtplätze und 1.275 Schweinemastplätze auf dem Betrieb. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebieten, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebieten, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Das LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ liegt ca. 2,5 km nordöstlich des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung dieses Gebietes sowie den vorgesehenen Eingriffsmaßnahmen der Hofstelle, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In ca. 130 m nördlich und ca. 230 m nordöstlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Zudem befinden sich in ca. 1,8 km nordnordwestlich des Vorhabens das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop ID 387 „Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht“. Durch das Vorhaben verringern sich die Ammoniakemissionen im Vergleich zur bisherigen Situation, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.03.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp